#### Satzung

der Großen Kreisstadt Villingen - Schwenningen Über die Änderung des Sebeuungsplans "Rieten-Mitte" im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Gundesbeugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGB1. I S. 341), §§ 111 und 112 Abs. 2 Nr. 2 der Lendesbeugrdnung für Beden - Württemberg i. d. F. vom 20. 6. 1972 (Ges. B1. S. 351) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Beden - Württemberg i. d. F. vom 22. 12. 1975 (Ges. B1. 1976 S. 1) hat der Gemeinderet der Großen Kreisstadt Villingen - Schwenningen em 15. 9. 1976 , Niederschrift § 80 , die Änderung des Bebauungsplans "Rieten-Mitte" im Stadtbezirk Schwenningen als Setzung beschlossen.

#### § 1 RHumlicher Geltungsbereich des Bebeuungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt eich aus den Festsetzungen im Legeplen (§ 2 Abs. 1).

## § 2 Bestandteile des Bebeuurgeplans

- (1) Der Bebeuungeplan besteht eue dem Lageplan mit Textteil vom 28. 4. 1976 im Meßeteb 1 : 500.
- (2) Beigefügt ist die Begrändung vom 19. 3. 1976.

## § 3 Aufhabung meitheriger Festestzungen

Im Geltungebereich dieses Bebeuungsplans werden alle seither geltenden bebeuungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehöben.

#### Ordnumpswidtlokeiten

Ordnungewidrig im Sinne von § 112 LBO hendelt, wer den eufgrund von § 111 LBO ergengenen Bestendteilen dieser Satzung zuwiderhendelt.

# § 5 Inkrefttreten

Diese Setzung tritt em Tage ihrer Bekanntmechung in Kraft.
Der Bebeuungsplan wird mit seiner Bekanntmachung rechteverbindlich.

Villingen - Schwenningen, den 15. 9. 1976

Der Oberbürgermeister I. V.

(Miller) Birgermeister

